5. Änderung Bebauungsplan Ramsberger Strand
Änderung der TF Fl. Nr. 93/2 Gem. Ramsberg zu einem „Sondergebiet Gaststättengewerbe“

Planungsstand 18.05.2026

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Tabellarische Übersicht zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Name	Stellungnahme	Hinweise zur Abwägung/ Beschlussvorschlag
Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen Schreiben v. 20.07.26 Untere Immissionsschutz-behörde	**Rechtsverbindliche Einwendungen** Der Bericht „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ der Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG, Bericht -Nr. 17320_001bg_im, vom 30.06.2026 ist hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit nicht geeignet, um die Auswirkungen der Planung auf die umliegenden Wohnnutzungen abschließend beurteilen zu können. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken, dass Immissionskonflikte, welche nach dem Gebot der Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung zu lösen sind, auf ein nachgelagertes Verfahren verschoben werden. Die schalltechnische Untersuchung zeigt zwar, dass beim Betrieb des Vorhabens (Regelbetrieb und Veranstaltungsbetrieb) in der dem Gutachten zugrunde gelegten und gutachterlich betrachteten Art und Weise (Betriebszeiten, Maximalpegel Musikbeschallung, Veranstaltungsbetrieb nur als seltene Ereignisse, Betrieb ausschließlich während Tagzeit etc.) die Anforderungen an den Lärmschutz grund-sätzlich beachtet werden können. Jedoch fehlt dem Gutachten eine Betrachtung zahlreicher immissions-schutzfachlich relevanter Schallquellen und Fallkonstellationen, welche erhebliche Auswirkungen auf dessen Ergebnis haben könnten, wie beispielsweise - Betrachtung lauteste Nachtstunde (22:00 bis 23:00 Uhr) bei Abreise der Gäste - Parkplatzlärm während Tagzeit/Nachtzeit; - Betrieb auf bestehender Freischankfläche, insbesondere bei Livemusik, Veranstaltungen (bei seltenen Ereignissen ist eine Betrachtung der Gesamtbelastung erforderlich).	Der Bericht zum Immissionsschutz in der Bauleitplanung wurde durch das Büro Sorge überarbeitet und liegt den Unterlagen als Anlage bei.

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Technische Wasserwirtschaft / Wasserrecht	Rechtsgrundlagen: BImSchG, TA Lärm Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Überarbeitung des schallschutztechnischen Gutachtens Das Gutachten ist entsprechend den oben aufgeführten Punkten (Auflistung nicht abschließend) zu überarbeiten. Das Gutachten ist so zu gestalten, dass es eine Betrachtung der (zukünftigen) Gesamtbelastung aus dem Betrieb des Vorhabens aus Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb und Zusatzbelastung durch die Erweiterungsfläche ermöglicht. Gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde gab die Gutachterin an, dass eine Ermittlung der Vorbelastung aus dem bestehenden Betrieb der Gaststätte „Bierteufel“ (und folglich auch eine Berechnung der Gesamtbelastung) aufgrund fehlender Kenntnisse über den derzeitigen Betriebsumfang nicht möglich sei. Nachdem die Bauleitplanung ausschließlich der Erweiterung des o.g. Betriebes dient und der Betreiber sehr wahrscheinlich bei den Planungen beteiligt ist, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Vorhabenbezugs soll eine Betriebsbeschreibung über den vorgesehenen (Gesamt-) Betrieb der Gaststätte „Bierteufel“ erstellt werden, anhand derer die gutachterliche Betrachtung erfolgen kann. **Fachliche Informationen und Empfehlungen** Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Belange der Technischen Wasserwirtschaf werden nicht berührt. Allgemeine wasserwirtschaftliche Sachverhalt Hinsichtlich der weiteren wasserwirtschaftlichen Sachverhalte ist – falls noch nicht erfolgt - die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Ansbach einzuholen. Wasserrecht Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass die geplante Terrasse innerhalb des 60-Meter-Bereichs des Brombachsees liegt, der als Gewässer i. Ordnung eingestuft ist. Sofern die Anlage nicht baugenehmigungspflichtig ist, ist hierfür eine Anlagengenehmigung gem. § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG erforderlich. Ansonsten ist die Stellungnahme des WWA Ansbach zu berücksichtigen.	Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Fachbereich Bauleitplanung	**Fachliche Informationen und Empfehlungen** Mit Blick auf das Verfahren wird die Einschätzung der unteren Immissionschutzbehörde geteilt und ein vorhabenbezogenes Verfahren angerecht.	Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Untere Immissions-schutzbehörde	**Fachliche Informationen und Empfehlungen** Der Bebauungsplan dient augenscheinlich ausschließlich der Erweiterung des bestehenden Betriebes der Gaststätte „Bierteufel“. Er ist somit vorhabenbezogen und sollte auch einen entsprechenden Titel führen. In der Begründung zum Bebauungsplan vom 18.05.2026 wird auf ein Immissionsschutzgutachten hingewiesen, welches der Begründung als Anlage beiliegen soll. Mit E-Mail vom 02.07.2026 wurde dieses vom Planungsbüro Vulpius an die Untere Immissionsschutzbehörde in Form des Berichtes „Schallimmissionsschutz in der Bauleitpla-nung“ der Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. 17320_001bg_im, vom 30.06.2026 nachgereicht. Eine entsprechende Veröffentlichung auf der Homepage des ZV Brombachsee ist jedoch nicht erfolgt. Der ZV Brombachsee sollte prüfen, inwieweit eine solche öffentliche Auslegung erforderlich bzw. nachzuholen ist. Der Bericht ist der Begründung zum Bebauungsplan in jedem Fall noch beizufügen. Die abschließende immissionsschutzfachliche Prüfung sowie die Festsetzung der immissionsschutzfachlichen Anforderungen (baulich und betrieblich) an die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens durch entsprechende Auflagen erfolgt grundsätzlich zwar erst in dem der Bauleitplanung nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren. Wie oben aufgezeigt, bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht jedoch dahingehend Bedenken, dass Immissionskonflikte, welche nach dem Gebot der Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung zu lösen sind, auf ein nachgelagertes Verfahren verschoben werden.	Nachdem es sich lediglich um eine geringfügige Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nicht zielführend. Der Bericht zum Immissionsschutz in der Bauleitplanung wurde durch das Büro Sorge überarbeitet und liegt den Unterlagen als Anlage bei.
Kreisbaumeister, Untere Naturschutzbehörde und Kommunalaufsicht	**Keine Einwendungen** Kreisbaumeister, untere Naturschutzbehörde und Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine Einwände erhoben oder sich inhaltlich nicht geäußert.	

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
WWA Ansbach E-Mail vom 14.07.26	**Fachliche Information** Die Erweiterung des bestehenden Biergartens erfolgt im 60 Meter Bereich des Brombachsees. Der Brombachsee ist ein Gewässer I. Ordnung und demnach Anlagengenehmigungspflichtig. Ist für bauliche Anlagen, wie z.B. die geplante Terrassenerweiterung keine Baugenehmigung erforderlich, ist ein Antrag auf Anlagengenehmigung beim SG Wasserrecht am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen zu stellen.	Fachliche Information wird zur Kenntnis genommen
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 16.07.2026	**Fachliche Hinweise** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Herstellung von Straßen bzw. Gehwegen.

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
	Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren. Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de.	
N-ergie Netz GmbH Schreiben vom 16.06.2026	**Fachliche Hinweise** In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
	Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	Es erfolgt keine Herstellung von Straßen bzw. Gehwegen
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg Schreiben vom 13.07.2026	**Fachliche Hinweise – Keine Einwendungen** Zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen: **Bereich Landwirtschaft:** <u>Ausgangssituation:</u> Der Geltungsbereich zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ umfasst die Änderung der Teilfläche bei der Flurnummer 93/2 in der Gemarkung Ramsberg am Brombachsee zu einem Sondergebiet Gaststättengewerbe. Der Flächenumfang des Geltungsbereichs beträgt ca. 84 m². Landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich. <u>Kompensationsbedarf / Ausgleichsmaßnahmen:</u> Durch die Änderung des Bebauungsplans sind naturschutzrechtliche Belange nur auf einer Fläche von 48 m² (Terrassenerweiterung) betroffen. Es wird die Restfläche vom Geltungsbereich ca. 36 m² als artenreiche Blühfläche angelegt und aufgewertet. Landwirtschaftliche Belange werden durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ aktuell nicht berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Fachliche Hinweise wird zur Kenntnis genommen.

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
	Bereich Forsten: Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs.1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist durch die o.g. 5. Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen. Forstliche Belange sind nicht berührt. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.	
IHK Nürnberg E-Mail vom 14.07.2026	**Fachliche Hinweise – Keine Einwendungen** nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung einer Gaststättennutzung. Durch die Erweiterung der gastronomischen Nutzungen ist derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Potenzielle Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Die IHK tritt für optimale und attraktive Standortbedingungen ein. Die Weiterentwicklung der touristischen Nutzungen kann zur Attraktivität und zur Belebung der Tourismuswirtschaft beitragen und somit Wirtschaftskraft in der Region gehalten werden.	Fachliche Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
Regierung von Mittelfranken Schreiben vom 24.06.2026	**Fachliche Hinweise – Keine Einwendungen** der ZV Brombachsee beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Biergartens „Seeteufel“ im Ortsteil Ramsberg zu schaffen. Hierzu soll im Bebauungsplan „Ramsberger Strand“ auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 93/2, Gem. Ramsberg, ein Sondergebiet „Gaststättengewerbe“ auf einer Grünfläche ausgewiesen werden. Der rechtswirksame FNP stellt das Plangebiet (ca. 85 m²) als Grünfläche dar. Dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern zufolge sollen die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft in Bayern erhalten und verbessert werden (Grundsatz 5.1 des LEP Bayern). Von besonderer Bedeutung ist es gemäß dem Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8), den Brombachsee als Erholungsschwerpunkt von regionaler und	Fachliche Hinweise wird zur Kenntnis genommen.

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
	überregionaler Bedeutung bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und der Belange der Landwirtschaft auszubauen und weiterzuentwickeln (RP 8 – 7.1.2.7). Es handelt sich bei dem o.g. Vorhaben um eine geringfügige Arrondierung am Ortsrand von Ramsberg in Richtung Seeufer. Die vorliegende Planung dient der Aufwertung des gastronomischen Angebotes und steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, wonach der Brombachsee als Erholungsschwerpunkt gestärkt und weiterentwickelt werden soll. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Der angrenzende Geh- und Radweg am Seeufer wird nicht beeinträchtigt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erheben.	
ALE Mittelfranken Schreiben vom 12.06.2026	**Fachlicher Hinweis – Keine Einwendungen** aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Teilplan Pleinfeld, FlstNr. 93/2 der Gemarkung Ramsberg, keine fachlichen Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.	Fachlicher Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bayerischer Bauernverband E-Mail vom 22.06.2026	**Keine Einwände** Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen für die Änderung des Bebauungsplanes "Ramsberger Strand", Teilplan Pleinfeld FlNr. 93/2, Gemarkung Ramsberg- Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in ein Sondergebiet Gaststättengewerbe keine Einwände.	
Bund Naturschutz E-Mail vom 09.07.2026	**Keine Einwendungen** Der Bund Naturschutz hat die Planung betrachtet und diskutiert, es gibt keine Einwände gegen die vorgestellte Maßnahme.	
Bundesamt für Infrastruktur und Umweltschutz der Bundeswehr Schreiben v. 12.06.26	**Keine Einwendungen** Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Markt Absberg Schreiben vom 25.06.2026	**Keine Einwendungen** Der Markt Absberg erhebt gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ Teilplan Pleinfeld, keine Einwendungen.	
Gemeinde Haundorf Schreiben vom 25.06.2026	**Keine Einwendungen** Die Gemeinde Haundorf erhebt gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ Teilplan Pleinfeld, keine Einwendungen.	
Gemeinde Pfofeld Schreiben vom 25.06.2026	**Keine Einwendungen** Die Gemeinde Pfofeld erhebt gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ Teilplan Pleinfeld, keine Einwendungen.	
Gemeinde Röttenbach E-Mail v. 24.06.2026	**Keine Einwendungen** der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2026 über den Sachverhalt beraten. Dabei wurde beschlossen im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Anregungen, Bedenken oder Einwendungen vorzubringen.	
Handwerkskammer für Mittelfranken 15.06.2026	**Keine Einwendungen** Wir danken für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir keine Einwände.	
Naturpark Altmühltal E-Mail v. 15.06.2026	**Keine Stellungnahme** Da das überplante Gebiet außerhalb der Naturpark-Grenzen liegt, gibt der Naturpark Altmühltal (SF) e. V. keine Stellungnahme ab.	
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Schreiben vom 26.06.2026	**Keine Einwendungen** Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Staatliches Bauamt Ansbach E-Mail v. 22.07.2026	**Keine Einwendungen** gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“ (Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 93/2 – Sondergebiet „Gaststättengewerbe“) in der Gemarkung Ramsberg bestehen keine Einwände, straßenrechtliche Belange des Staatlichen Bauamtes Ansbach sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	
	Kein Rücklauf – Zustimmung wird vorausgesetzt Von folgenden beteiligten Behörden / Nachbargemeinden erfolgte trotz Beteiligung kein Rücklauf. Es ist davon auszugehen, dass **keine Belange** berührt werden bzw. **keine Einwände** bestehen. • Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Kreisbrandrat • Stadt Ellingen • Stadt Heideck • Stadt Spalt • Kabel Deutschland • WFW Franken • ZV Pfaffenberggruppe	

Aufgestellt: Pleinfeld, den 28.10.2026

INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU GMBH
NORDRING 4 91785 PLEINFELD
TEL 09144 / 94600 FAX 09144 / 94602